



Nelkenstraße

Anliegerinformation

Information der beitragspflichtigen Anlieger im Sinne
des § 8 a Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des
Landes NRW (KAG NW)

Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 KAG NW

Refinanzierung von Straßen/Verkehrsflächen

- Bei erstmaliger Herstellung:
 - Erschließungsbeitrag nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
- Bei Erneuerung/Verbesserung:
 - Straßenbaubeitrag nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW)



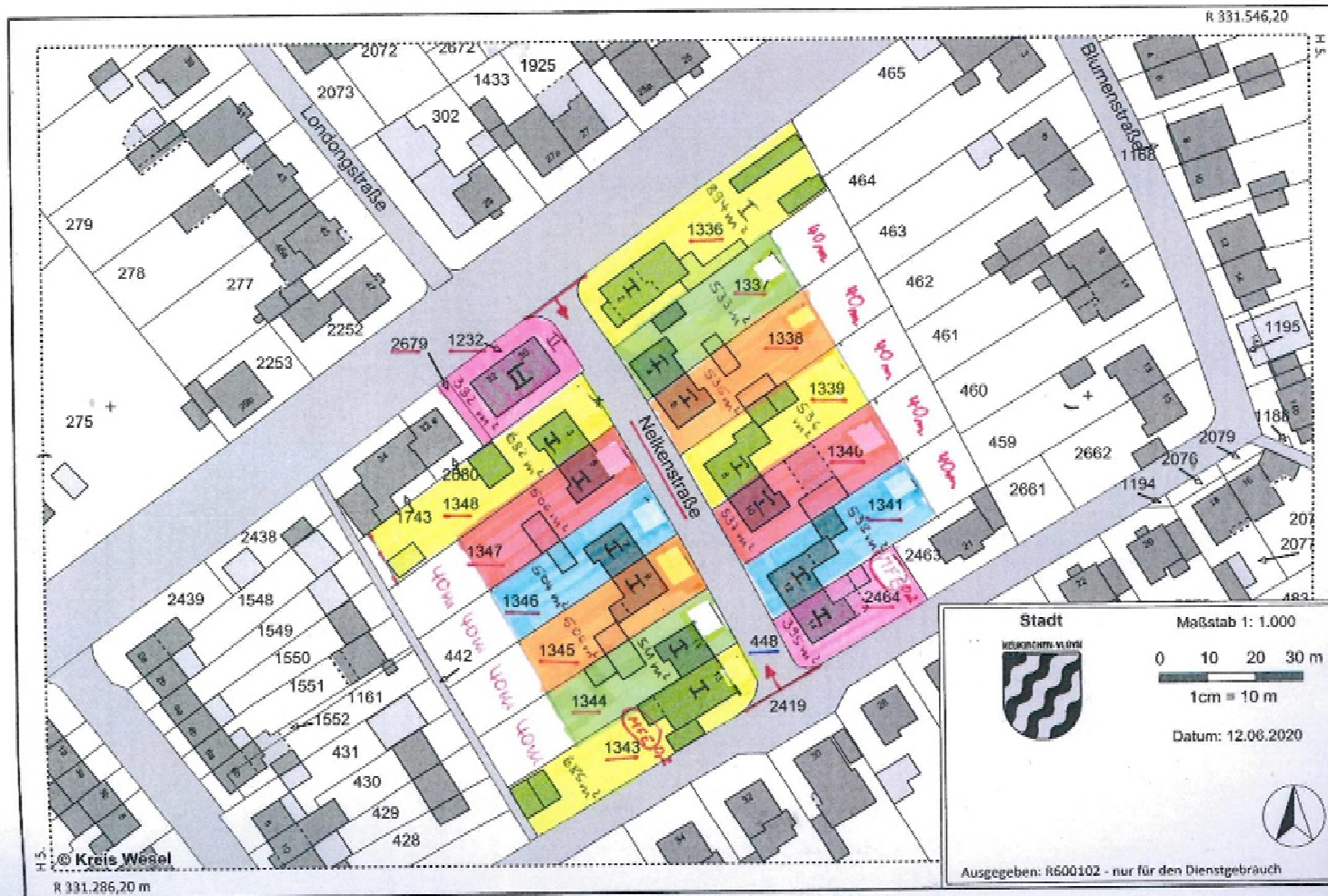
Erneuerung/Verbesserung

- Erneuerung:
Erneuerungsbedürftige (verschlissene) Straße wird nach Ablauf der regelmäßigen Nutzungsdauer saniert (in gleicher Ausdehnung u. gleicher Qualität)
- Verbesserung:
Sanierung in „erhöhter“ Qualität des Aufbaus (z.B. Erhöhung der Tragfähigkeit, erstmaliger frostsicherer Aufbau, Umwandlung in einen verkehrsberuhigten Bereich)
- ...der Gesamtanlage oder für einzelne Teileinrichtungen (z.B. Gehwege, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung)
- Nicht beitragsfähig: Unterhaltungsmaßnahmen

„Wirtschaftlicher Vorteil“ i.S.d. § 8 KAG NW

Straßenbaubeiträge stellen die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage (hier: Nelkenstraße) dar.

Dieser wird von allen bevorteilten Grundstücken im Abrechnungsgebiet erhoben (siehe Anlage „Bevorteilte Grundstücke“).





Beitragsfähige Kosten

➤ Herstellungskosten

Kostenschätzung Straßenbau:	303.800 €
Kostenschätzung Kanalbau:	55.000 €
(Anteil an der Straßenentwässerung)	-----
insgesamt:	358.800 €

Von den (geschätzten) Herstellungskosten sind Kosten abzuziehen, die nicht beitragspflichtig sind (Grundsatz der Erforderlichkeit) – z.B. Kosten für Straßenbenennungsschilder, (neue) Verkehrszeichen, Verkehrsmarkierungen.



Anliegeranteil

- Allg. Straßenbaubeitragssatzung der Stadt
 - > § 4 Abs. 5: Blumenstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut > Anliegeranteil ähnlich wie bei einer Anliegerstraße (dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke)
 - > § 4 Abs. 5: Anliegeranteil nach Teileinrichtungen (z.B. Fahrbahn, Gehweg, Straßenentwässerung usw.)
 - > hier:
Verkehrsfläche verkehrsberuhigter Bereich: 65 %
Straßenentwässerung/-beleuchtung: 65 %
(**vorbehaltlich** einer Einzelfallsatzung, die noch durch den Rat beschlossen werden muss!)

Anliegeranteil (in €)

= Umlagefähige Kosten

➤ Bei Annahme „Herstellungskosten = 358.800 €“:

$$358.800 \text{ €} \times 65 \% = \mathbf{233.220 \text{ €}}$$

Beitragssatz (je qm modifizierter Grundstücksfläche)

Umlagefähige Kosten (Schätzkosten > Angaben ohne Gewähr)
: Summe der modifizierten
Gesamtgrundstücksfläche
= Beitragssatz je qm modifizierter
Grundstücksfläche

Annahme: 233.220 € : 7.668,50 qm = 30,42 € ~ 30 €

Straßenbaubeitrag für das Einzelgrundstück

Grundstücksfläche (evtl. bereinigt) x Faktor „Maß+Art“
= modifizierte Grundstücksfläche

Beispiel: 400 qm x 1,25 (II) = 500 qm

Annahme: 500 qm x 30 € = 15.000 €



Übernahme der Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NW durch das Land NRW

- Förderrichtlinie des Landes
- Solange Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Übernahme durch das Land NRW
- Im „Gespräch“ ist die generelle Abschaffung der Ermächtigungsgrundlage des § 8 KAG NW



Rückfragen/Offene Fragen

Bezüglich Rückfragen bzw. offene Fragen zum
Straßenbaubeitragsrecht wenden Sie sich bitte an
Herrn Hetzel

Tel.: 02845/391-147

E-Mail: ralf.hetzel@neukirchen-vluyn.de

Der o.g. Sachbearbeiter ist am 17.07.23 wieder im
Dienst, so dass die entsprechenden Fragen dann
beantwortet werden können!